

# RS Vwgh 1995/1/17 92/08/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §16 Abs1 litg;  
AlVG 1977 §46 Abs1;  
AlVG 1977 §46 Abs5;  
AlVG 1977 §59;

## Rechtssatz

Hat der Arbeitslose dem Arbeitsamt bekannt gegeben, daß er sich für 2 Tage im Ausland aufhält, so hat das Arbeitsamt von Amts wegen ohne gesonderter Geltungsmachung und ohne persönliche Wiederanmeldung über den Anspruch auf Notstandshilfe zu entscheiden (Hinweis E 9.2.1993, 92/08/0116), da § 46 Abs 5 AlVG eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080128.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)